

RS OGH 2000/8/10 15Os54/00, 12Os29/22i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2000

Norm

StGB §286 Abs1

Rechtssatz

Der allgemeinen, jedermann treffenden Handlungspflicht wird primär durch die "unmittelbare" Verhinderung der bevorstehenden oder schon begonnenen fremden strafbaren Handlung Genüge getan. Daneben lässt das Gesetz aber auch die "mittelbare" Verhinderung entweder durch rechtzeitige Mitteilung an die Behörde oder an den durch die strafbare Handlung Bedrohten zu. Auf welche Weise dies zu geschehen hat, hängt von den Umständen des konkreten Falles ab, wobei alle Aktivitäten in Frage kommen, die objektiv geeignet sind, das Unterbleiben der Tatausführung zu bewirken. Dass die objektiv geeignete Verhinderungshandlung ihr Ziel tatsächlich verfehlt, fällt dem Handlungspflichtigen in der Regel nicht zur Last. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist allerdings, dass dem Handlungspflichtigen die Vornahme der gebotenen Handlung im Einzelfall physisch-real möglich war.

Entscheidungstexte

- 15 Os 54/00
Entscheidungstext OGH 10.08.2000 15 Os 54/00
- 12 Os 29/22i
Entscheidungstext OGH 02.06.2022 12 Os 29/22i
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113959

Im RIS seit

09.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at